

LEITLINIEN KLEINGARTENWESEN

mluk.brandenburg.de



Inhalt

Leitlinien zur Handhabung, Umsetzung und Anwendung des Bundeskleingartengesetzes im Land Brandenburg (Stand Mai 2024)	4
Einleitung	4
I. Kleingartenentwicklung, Kleingärten bedarfsgerecht und zukunftsfähig sichern	7
II. Die kleingärtnerische Nutzung.....	8
III. Die kleingärtnerische Laubennutzung, bauliche und sonstige Anlagen im Kleingarten	9
IV. Soziale Funktionen / Gemeinschaftseinrichtungen.....	10
V. Vereinstätigkeit.....	10
Wissensspeicher Kleingartenwesen Erarbeitet durch den Landesverband Brandenburg der Gartenfreunde e.V. (Mai 2024)	11
I. Grundlagen des organisierten Kleingartenwesens.....	11
II. Gesellschaftliche Funktionen des Kleingartenwesens.....	18
III. Kleingartenentwicklungskonzeptionen.....	21
IV. Geltungsbereich und Verbindlichkeit	21
Gesetze und andere Rechtsvorschriften, die bei der Nutzung der Kleingärten/ Kleingartenanlagen von Bedeutung sind	22
Strukturen des Kleingartenwesens im Land Brandenburg	23

Leitlinien zur Handhabung, Umsetzung und Anwendung des Bundeskleingartengesetzes im Land Brandenburg

(Stand Mai 2024)

EINLEITUNG

Die Kleingärtnerei und das organisierte Kleingartenwesen haben nicht nur in Brandenburg eine lange Tradition. Bereits gegen Ende des 18. Jahrhunderts entstanden in vielen Orten Deutschlands Armen-, Arbeiter- oder Schrebergärten. Im Vordergrund stand dabei der Anbau von eigenem Obst und Gemüse, mit dem man der Mangelernährung vieler Arbeiterfamilien in den Städten begegnen wollte. Von Anfang an wurden mit der Anlage von Gartenparzellen und der Gründung von Vereinen auch andere, überwiegend soziale und pädagogische Aspekte verfolgt.

Heute gibt es in Deutschland etwa 890.000 Kleingärten mit einer Gesamtfläche von

44.000 Hektar¹, die meisten von ihnen unter dem Dach des Bundesverbands der Kleingartenvereine Deutschlands (BKD). Der Landesverband Brandenburg der Gartenfreunde e.V. (LVG) als Mitglied des BKD ist die mitgliederstärkste Organisation in Brandenburg. Über 61.500 Kleingärten sind in Brandenburg mit Pachtverträgen durch organisierte Körperschaften im Landesverband gesichert. Ihm gehören 30 Regionalverbände an in mehr als 1.200 Vereinen.

Die Bedeutung von Kleingärten mit ihren ökologischen, sozialen und städtebaulichen Funktionen ist ungebrochen und aktueller denn je. Kleingärten sind Orte der

¹ Bundesverband der Kleingartenvereine Deutschlands, Stand 3/2023

Erholung und der Begegnung, in ihnen wird gegärtnert, geerntet und Gemeinschaft gelebt. Kleingartenvereine und ihre Mitglieder leisten aber auch wichtige Beiträge zur Bewältigung aktueller Herausforderungen wie zum Erhalt der Artenvielfalt, zur Ernährungssicherung, zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung und zur Integration von Menschen mit Migrationshintergrund.

Der Anbau von Obst und Gemüse zur eigenen Versorgung ist im Sinne des Bundeskleingartengesetzes weiterhin ein zentraler Punkt der Kleingärtnerei. Die Ernährungsstrategie des Landes gibt dazu wichtige Impulse. Heute unterstützen viele Kleingartenvereine mit dem in ihren Parzellen geernteten Obst und Gemüse soziale Einrichtungen wie die Tafeln, Arche-Projekte, die Arbeiterwohlfahrt. Sie geben damit dem Ursprungsanliegen des Kleingartenwesens eine neue Dimension.

Kleingärten sind Schul- und Erlebnisräume. In ihnen vereint sich Umwelt-, Ernährungs- und Sozialbildung. Zu erleben, wieviel Zeit und Mühe damit verbunden ist, bis eine Möhre oder eine Tomate reif auf dem Teller landet, ist nicht nur für Kinder, sondern auch für deren Eltern ein prägendes Erlebnis. Kinder können selbst planen und handeln. Sie erfahren, was alles dazu gehört, vom Baumschnitt über die Fruchtfolge im Gemüsebeet, vom möglichst sparsamen Bewässern bis zum Pflanzenschutz ohne chemisch-synthetische Mittel. Einige Kleingartenorganisationen öffnen ihre Gärten deshalb für Schulen und Kindertagesstätten.

In Kleingärten wird Natur erlebt und gestaltet. Die Förderung der Artenvielfalt, der Imkerei und naturnahen Gärtnern ist Bestandteil vieler Kleingartenkonzepte und aktiver Umwelt-, Natur- und Klimaschutz. Gerade in Städten sind Kleingärten

ein wichtiges Rückzugsgebiet für bedrohte Tiere und Pflanzen. Der Erhalt der Biodiversität bezieht sich nicht nur auf Wildpflanzen. Auch viele alte Obst- und Gemüsesorten werden in Kleingärten gesichert.

Die Bedeutung von Kleingärten als Naturraum steigt. Das gilt vor allem in den Städten, in denen der Druck auf Grünflächen zunimmt und gleichzeitig Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen immer wichtiger werden. Hier sorgen Kleingartenanlagen als Bestandteil des öffentlichen Grüns für die Verbesserung der klimatischen Bedingungen. Sie erfüllen wichtige Ausgleichsfunktionen in Bezug auf Klima, Temperatur, Luftfeuchtigkeit und haben durch den geringeren Grad der Versiegelung positive Auswirkungen auf den Wasser- und Bodenhaushalt.

Die Kleingärtnervereine des Landes übernehmen wichtige zivilgesellschaftliche Aufgaben. In ihnen sind alle sozialen Schichten der Gesellschaft vertreten. Jung und Alt arbeiten an der gemeinsamen Zielstellung, die Kleingärtnerei zu erhalten und zu fördern, dabei im Verein zu wirken und sich damit für das Vereinsleben zu engagieren. In vielen Kleingartenvereinen Brandenburgs wird Integration gelebt und mitgestaltet.

Politik und Verwaltung, aber auch viele andere Akteure in Brandenburg wissen um die Bedeutung des Kleingartenwesens mit all seinen sozialen und ökologischen Funktionen und tragen dem Rechnung.

Im Koalitionsvertrag der Legislaturperiode 2019 bis 2024 in Brandenburg ist die Unterstützung des Kleingartenwesens festgeschrieben. In diesem Sinne wurden bewährte Maßnahmen fortgeschrieben und neue eingeführt. Dazu zählt eine Förderrichtlinie für das Kleingartenwe-

sen und die Erarbeitung einer Informationsbroschüre (durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz und Landesverband Brandenburg der Gartenfreunde), die sich an die steigende Anzahl von Menschen mit Migrationsbiografien richtet. Mit dem Landesklingartenbeirat unter der Schirmherrschaft des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz gibt es seit 1994 ein Gremium, das erfolgreich Impulse für die Erhaltung und Weiterentwicklung des Kleingartenwesens in Brandenburg setzt.

Im Beschluss des Landtags Brandenburg „Kleingärten im Land Brandenburg nachhaltig, sozial und ökologisch weiterentwickeln, Generationenwechsel unterstützen“ hat sich die Landesregierung dazu bekannt, „gemeinsam mit dem Städte- und Gemeindebund Brandenburg sowie dem Landesklingartenbeirat bestehende Leitlinien und Empfehlungen des Deutschen Städtetags für eine zukunftsfähige und nachhaltige Entwicklung des Kleingartenwesens in Brandenburg weiterzuentwickeln. Diese sollen im Rahmen der Flächennutzungs- und Bauleitplanung bei der Stadtentwicklung und im Stadtumbau in kommunale Kleingartenentwicklungskonzepte einfließen.“

Die hier vorliegenden Leitlinien greifen die Empfehlungen der „Leitlinien des Städtetags zur nachhaltigen Entwicklung des Kleingartenwesens in den Städten“ auf und ergänzen diese im Hinblick auf die besonderen Bedingungen des historisch gewachsenen Kleingartenwesens in Brandenburg. Gemeinsam mit einem vom LVG erarbeiteten Wissensspeicher und der Rahmengartenordnung sollen sie eine Orientierung bieten für alle Unterstützer des Kleingartenwesens – von der Politik und Verwaltung über die gesellschaftlichen Organisationen bis zum einzelnen Klein-

gärtner – und dabei gleichzeitig Fragen aus der Rechtsprechung sowie praktische Erfahrungen berücksichtigen.

I. KLEINGARTENENTWICKLUNG, KLEINGÄRTEN BEDARFSGERECHT UND ZUKUNFTSFÄHIG SICHERN

Das Kleingartenwesen in Brandenburg wird geprägt durch den Gegensatz zwischen einem extremen Flächendruck im Umland von Berlin mit hoher Nachfrage nach Kleingärten und einem zunehmenden Leerstand sowie andererseits dem Überangebot an Kleingärten im ländlichen Raum.

Städte und Gemeinden streben eine angemessene Ausstattung mit Kleingärten an, die dem jeweiligen Bedarf gerecht wird und die vielfältigen sozialen, ökologischen und städtebaulichen Funktionen des Kleingartenwesens berücksichtigt.

Kleingartenentwicklungskonzepte sind wesentliche Grundlagen zur Gestaltung, Entwicklung, Förderung und Sicherung von Kleingartenanlagen als kommunale Grünflächen. Als Bestandteil von Integrierten Stadtentwicklungskonzepten (INSEK) bieten sie Planungssicherheit für Grundstückseigentümer und Flächennutzer. Sie sind Instrumente für den sachgerechten Umgang mit Leerstand und bedarfsgerechter Versorgung und den Ausgleich zwischen Angebot und Nachfrage von Kleingartenflächen.

Mit dieser Zielstellung erstellen Kommunen Kleingartenentwicklungskonzepte, in denen Maßnahmen zur Bestandssicherung, zur Sicherung von Ersatzland, aber auch für den Umbau vorhandener Anlagen beschrieben werden. Insbesondere betrifft das

- die Erarbeitung von Kleingartenentwicklungskonzeptionen im Rahmen der Integrierten Stadtentwicklungskonzepte unter Beteiligung der Politik, Verwaltung und betroffenen Vereinen,

- die Erarbeitung von Bauleitplanungen zur Sicherung des Bestands als Dauerkleingärten,
- die Sicherung von Ersatzland und Ersatzleistungen bei Inanspruchnahme der Flächen und
- die Weiterentwicklung von Kleingartenanlagen als öffentliches Grün.

Mit der Aufnahme der Kategorie „Kleingärten“ in die Integrierten Stadtentwicklungskonzepte können Städte beziehungsweise Kommunen zur Stärkung des Kleingartenwesens beitragen und gleichzeitig die gesundheitsfördernden Wirkungen des städtischen Grün verbessern.

II. DIE KLEINGÄRTNERISCHE NUTZUNG

1. Oberstes Gebot ist die Einhaltung des Bundeskleingartengesetzes (BKleinG) und der dazugehörigen Rechtsprechung.
2. Entscheidend bei der Bewertung der kleingärtnerischen Nutzung ist die Vielfalt der angebauten Obst-, Frucht- und Gemüsekulturen sowie von Kräutern im Kleingarten, die ein ständiges oder fortgesetztes Arbeiten im Kleingarten erforderlich machen.
3. Zur kleingärtnerischen Nutzung gehört auch die Gestaltung und Pflege der übrigen Flächen des Kleingartens sowie der sonstigen Flächen der gesamten Kleingartenanlage und der Erhalt der Gemeinschaftseinrichtungen, da sich in deren Summe eine Kleingartenanlage und damit jeder einzelne Kleingarten verwirklicht.
4. Die Gestaltung und Pflege der Kleingärten berücksichtigt die durch das Bundeskleingartengesetz vorgegebenen Funktionen kleingärtnerischer Tätigkeit und Erholung. Gleichermaßen dienen Kleingartenanlagen, vor allem in Städten, auch dem Schutz von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen in der Region. Bei der Anlage der Kleingärten beziehungsweise der gesamten Kleingartenanlage werden Aspekte zum Erhalt der Artenvielfalt, insbesondere zum Schutz von Insekten, gefördert.
5. Der Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln ist auf ein Minimum zu begrenzen. Für die Mehrzahl der Anwendungsgebiete stehen biologische Mittel oder alternative Verfahren zur Verfügung.
6. Unter den Bedingungen des Klimawandels ist, insbesondere in Brandenburg mit seinen überwiegend leichten Standorten, eine Bewässerung unumgänglich, um die Pflanzen zu erhalten und Früchte zu ernten. Das sollte mit wassersparender Bewässerungstechnik geschehen. Auch ein effektives Wassermanagement wie die Bewässerung in den frühen Morgenstunden beziehungsweise spät am Abend hilft, Wasser zu sparen. Die Fachberater der jeweiligen Kleingartenvereine informieren zum Wassermanagement, zu geeigneten klimaangepassten Pflanzenarten, zur Erosionsvermeidung mit Bodendeckern, zur naturnahen Bewirtschaftung und zur Bewahrung der Kulturpflanzen- beziehungsweise Zierpflanzenvielfalt.

III. DIE KLEINGÄRTNERISCHE LAUBENNUTZUNG, BAULICHE UND SONSTIGE ANLAGEN IM KLEINGARTEN

1. Zu DDR-Zeiten errichtete größere Lauben haben Bestandsschutz (BKleingG § 20a sowie geltende Rechtsprechung). Das betrifft die Laubennutzung und Größe. Die baurechtlichen Vorgaben gemäß BKleingG (vor allem Laubengröße; nicht geeignet zum dauerhaften Wohnen), die Vorgaben der Rahmengenartenordnung des Landesverbands Brandenburg sowie spezifische Rahmengenartenordnungen einzelner Verbände, soweit sie strengere Regelungen enthalten, sind einzuhalten. Jegliche Verbesserungen des Ausstattungsgrads der Lauben sind untersagt, es sei denn, sie betreffen die üblichen Hygienestandards des 21. Jahrhundert.
2. Der Einsatz innovativer Baustoffe, Materialien oder Technologien, sofern dies der kleingärtnerischen Nutzung und der Anpassung an den Klimawandel dient oder sich in sonstiger Weise positiv auf die Kleingärtnerei auswirkt, ist bei der Gestaltung des Kleingartens und/oder der Lauben zu unterstützen.
3. Die kleingärtnerische Nutzung, insbesondere der Obst- und Gemüseanbau, ist unter den Bedingungen des Klimawandels an eine Bewässerung in den frühen Morgenstunden beziehungsweise späten Abendstunden gebunden. Dies ist bei der Beurteilung von gelegentlichen Übernachtungen von Kleingärtnern und deren Familienangehörigen zu beachten. Dabei sind weitere Aspekte wie die Entfernung zwischen Wohnort und Kleingarten und das Alter der Kleingärtner einzubeziehen.

IV. SOZIALE FUNKTIONEN / GEMEINSCHAFTSEINRICHTUNGEN

1. Gemeinschaftseinrichtungen sind dem Vereinsleben förderlich. Sie unterstützen den Zusammenhalt, die Wahrnehmung der Interessen der Kleingärtner sowie das Gemeinschaftsleben.

Wasser- und Stromleitungen dienen der Unterhaltung der Gemeinschaftsflächen und -anlagen. Wasserleitungen sind darüber hinaus maßgeblich von Bedeutung für die Kultivierung von Obst- und Gemüsekulturen und gehören deshalb - neben den Stromleitungen - zu den Gemeinschaftseinrichtungen der Kleingartenanlage.
2. Gemeinschaftseinrichtungen und -flächen sind für den Bestand einer Kleingartenanlage zwingend erforderlich (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BKleingG). Das sind zum Beispiel Wege, Spielflächen sowie Vereinshäuser, die gemeinschaftlich genutzt und erhalten werden.
3. Charakteristisch ist die Gemeinschaftsarbeit im Interesse der Erhaltung und Entwicklung der Kleingartenanlage.

V. VEREINSTÄTIGKEIT

Der wesentliche Inhalt und die Zweckbestimmung der Vereinstätigkeit ist durch die Kleingärtnerei und deren Organisation geprägt. Die Bestimmungen gemäß § 2 BKleingG sind einzuhalten. Der Verband oder Verein hat als Zwischenpächter und/oder als Bevollmächtigter dafür Sorge zu tragen, dass die Kleingärtnerei auf jeder Parzelle umgesetzt wird und bei Pflichtverletzungen Maßnahmen zu ergreifen sind. Der Gemein Sinn ist zu fördern. Die Organisationsformen des Kleingartenwesens sind einzuhalten.

Die Organisation der Kleingärtnerei gestaltet sich auf der Grundlage des BKleingG und ist gleichzeitig Basis und Richtschnur für die Vereinstätigkeit vom Verband bis zur Kleingartenorganisation der Kleinkartenanlage.

Die Einhaltung dieser in der Anlage 1 dargestellten Grundlagen gewährleistet die Erfüllung der Aufgabenstellung, vor der das Kleingartenwesen derzeit steht.

Bei der Vergabe von Kleingärten soll im Interesse der Erhaltung der Kleingartenanlage die Bewerbung von jungen Familien bevorzugt berücksichtigt werden, was sich in ländlichen Regionen auch positiv auf die Bevölkerungsstruktur auswirken kann.

Wissenspeicher Kleingartenwesen

erarbeitet durch den
Landesverband Brandenburg
der Gartenfreunde e.V.
(Mai 2024)

I. GRUNDLAGEN DES ORGANISIERTEN KLEINGARTENWESENS

1. Der Pachtvertrag

Kleingartenpachtverträge von Zwischenpächtern mit Einzelpächtern, die den Zweck haben, Flächen zur kleingärtnerischen Nutzung an die Pächter (Kleingärtner) zu überlassen, sind auch für das Kleingartenwesen im Land Brandenburg charakteristisch.

Die Begründung eines solchen Vertragsverhältnisses ist an die vorherige Aufnahme des Pächters in die für die betreffende Kleingartenanlage zuständige Kleingärtnerorganisation (Kleingartenverein) gebunden.

Empfohlen wird, bei Ehepaaren diese gemeinsam als Pächter im Pachtvertrag zu

benennen, wodurch beide Personen Rechte und Pflichten erhalten.

Bestandteile des Pachtvertrags sind Datenschutzbestimmungen und die Gartenordnung.

Pachtverträge berücksichtigen die Trennung von verpachteter Fläche im Eigentum der Grundstückbesitzer und dem Eigentum der Pächter (Aufbauten, Anlagen und Anpflanzungen).

2. Der Verwaltungsauftrag

Der Verwaltungsauftrag des Zwischenpächters ist Grundlage für die Übertragung

von ausgewählten Organisationaufgaben des Zwischenpächters an den ortsansässigen Kleingärtnerverein. Dies erfolgt auf Basis schriftlicher Verwaltungsvereinbarungen. Bei personellem Wechsel im Vorstand des Vereins geht der Verwaltungsauftrag auf den neuen Vorstand über.

Den Vereinen ist es jedoch ausdrücklich untersagt:

- Pachtverhältnisse zu begründen oder zu beenden (Anscheinsvollmacht),
- Baugenehmigungen auszusprechen oder
- Rechtsstreitigkeiten zum Pachtvertrag zu führen.

3. Aufgaben der Kleingärtnerorganisation

Die Kleingärtnerorganisationen handeln im Wesentlichen als eingetragene gemeinnützige Vereine. Sie organisieren das Zusammenleben der Vereinsmitglieder.

3.1 Struktur der Kleingärtnerorganisation

Im Land Brandenburg hat sich der Aufbau des organisierten Kleingartenwesens in der Abfolge örtlicher Verein, Kreis- oder Regionalverband, Landesverband, Bundesverband entwickelt und bewährt. Verbindendes Element aller Kleingärtnerorganisationen ist der gemeinsame Zweck - die Förderung der Kleingärtnerei. Dabei kommt den Dachorganisationen bei der Ausgestaltung von zweckmäßigen Rahmenbedingungen für das Kleingartenwesen eine herausgehobene Funktion zu. Sie gewährleisten im Besonderen die fachliche Weiterbildung und Beratung ihrer Mitglieder in den Kleingartenanlagen vor Ort.

Der Landesverband beziehungsweise die Kreis- und Regionalverbände zeichnen unter anderem mit verantwortlich für die Anleitung und Schulung der ihnen angeschlossenen Kleingärtnerorganisationen,

- bei der Erarbeitung und Mitwirkung bei der Erstellung von Verwaltungsvorschriften und Gesetzesvorlagen sowie Musterverträgen,
- bei der Unterstützung zu Fragen des Abschlusses von Zwischen- und Unterpachtverträgen,
- für die Kontrolltätigkeit in den Mitgliedsverbänden/Vereinen,
- bei der Begründung und Beendigung von Pachtverhältnissen sowie der Führung von Rechtsstreitigkeiten.

Alle Kleingärtnerorganisationen legen Wert auf die fachliche und rechtliche Betreuung ihrer Mitglieder und Vertragspartner.

3.2 Der Verein in der Kleingartenanlage

Kleingartenanlagen werden von ortsansässigen Kleingärtnervereinen (Kleingärtnerorganisationen im Sinne des BKleingG) verwaltet.

Zu den wesentlichen Aufgaben der Vereine zählen unter anderen:

- die Durchsetzung beziehungsweise Einhaltung der Gartenordnung,
- die Aufforderung zur Mängelbeseitigung, die Vorbereitung des Kündigungsverfahrens (einschließlich Erstellung einer aussagekräftigen Bilddokumentation und Dokumentation des Schriftverkehrs),

- die Vorbereitung des Pächterwechsels,
- die Organisation der Versorgung der Anlage mit Energie und gegebenenfalls Wasser sowie der Entsorgung von Schmutz- und Grauwasser,
- die Schulung und Qualifizierung der Kleingärtner/Vereinsmitglieder,
- die regelmäßige protokollierte Anlagenbegehung,
- die fachliche Betreuung der Kleingärtner/Vereinsmitglieder,
- die Organisation von Arbeitseinsätzen und deren Abrechnung,
- die Organisation des Vereinslebens, insbesondere die regelmäßige Durchführung der Mitgliederversammlungen laut Satzung mit Rechenschaftslegung des Vorstands, der Vorlage eines Jahresabschlusses und eines Finanzplans sowie der Entlastung des Vorstands für das abgeschlossene Geschäftsjahr,
- die Organisation von Vorstandszusammenkünften und die Klärung von Finanzierungsfragen sowie deren Prüfung, aber auch die Organisation geselliger Zusammenkünfte und Ehrungen im Rahmen der Mitgliederbetreuung.

Der wesentliche Inhalt und die Zweckbestimmung der Vereinstätigkeit ist durch die Kleingärtnerei und ihre Organisation geprägt. Die Bestimmungen gemäß § 2 BKleingG sind einzuhalten. Der Verein hat als Bevollmächtigter des Zwischenpächters dafür Sorge zu tragen, dass die Kleingärtnerei in jedem einzelnen Kleingarten umgesetzt wird und muss bei Pflichtverletzungen Maßnahmen ergreifen.

Der Gemeinsinn ist zu fördern.

Bei der Vergabe von Kleingärten soll im Interesse einer zukünftigen Erhaltung der Kleingartenanlage die Bewerbung von jungen Familien bevorzugt berücksichtigt werden, was sich in ländlichen Regionen insgesamt positiv auf die Bevölkerungsstruktur auswirken kann.

4. Gartenordnungen

Jede Kleingärtnerorganisation kann eine Gartenordnung in Abstimmung mit dem Verpächter erstellen, die jedoch nicht die Regelungen des BKleingG unterlaufen beziehungsweise diese außer Kraft setzen darf.

4.1 Die Rahmengartenordnung des Landesverbands (RGO)

Die Rahmengartenordnung des Landesverbands Brandenburg der Gartenfreunde gilt für das landesweit organisierte Kleingartenwesen. Gartenordnungen der Kreisbeziehungsweise Regionalverbände und/oder der örtlichen Vereine dürfen diese inhaltlich nicht aufweichen.

4.2 Gartenordnungen der angeschlossenen Verbände und örtlichen Kleingärtnervereine

Auf der Grundlage der RGO können die Kreis- beziehungsweise Regionalverbände sowie die örtlichen Vereine eigene Gartenordnungen erlassen. Diese können ergänzend detaillierte beziehungsweise auch verschärfende Festlegungen zur Nutzung der Gemeinschaftsflächen, zum Befahren der Anlage, zur Instandhaltung der Wege und weiterer Infrastruktureinrichtungen sowie aus anderen Regelungsbereichen enthalten.

5. Kleingärtnerische Gemeinnützigkeit

Die kleingärtnerische Gemeinnützigkeit für eine Kleingärtnerorganisation ist im § 2 BKleingG geregelt. Im Land Brandenburg gilt die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 22. April 1993 über die Anerkennung und den Entzug der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit von Kleingärtnerorganisationen.

Grundsätzlich müssen alle Kleingartenorganisationen, die für Pachtverhältnisse verantwortlich zeichnen oder im Rahmen von Verwaltungsaufträgen/Verwaltungsvereinbarungen tätig werden beziehungsweise miteinander verbunden sind, die kleingärtnerische Gemeinnützigkeit nachweisen.

Für die regelmäßige Prüfung der Geschäftsführung der anerkannten Kleingartenorganisationen sind unter anderem einzureichen:

- Freistellungsbescheid des Finanzamts für die Kapitalertragssteuer und der Bescheid, dass die Satzung des Vereins der Abgabenordnung entspricht (damit entfällt im Regelfall die Einreichung weiterer Unterlagen der Buchhaltung),
- Satzung des Vereins/Satzungsänderungen,
- Beschlüsse/Beschlussammlungen,
- Mitgliederlisten/Pächterlisten,
- Vereinsregisterauszug (nicht älter als sechs Monate),
- Nachweise der fachlichen Befähigung der Mitglieder (durchgeführte Schulungen).

Für das Kleingartenwesen sind in der Beurteilung der Gemeinnützigkeit neben vielen anderen nachfolgende Unterlagen bedeutend:

- Einzelpachtvertrag,
- Verwaltungsvollmacht,
- Zwischenpachtvertrag/Generalpachtvertrag,
- Rahmengartenordnung/Gartenordnung,
- Vereinsatzung,
- Kleingartenentwicklungskonzeptionen.

6. Steuerliche Gemeinnützigkeit

Die steuerliche Gemeinnützigkeit ist in der Abgabenordnung (AO) § 52 Gemeinnützige Zwecke Nr. 23 „Förderung der Kleingärtnerei“ geregelt. Vereine erhalten nach Antragstellung durch das zuständige Finanzamt einen Freistellungsbescheid zur Kapitalertragssteuer für die letzten drei Geschäftsjahre. Gleichzeitig bestätigt das Finanzamt, ob die Satzung den Vorgaben der Abgabenordnung § 60 entspricht.

7. Besonderheiten

Bestandsschutz

Für die Entwicklung des Kleingartenwesens im Land Brandenburg und für die Sicherung der Kleingartenanlagen ist die Frage des Bestandsschutzes für Gebäude und Anlagen für die kleingärtnerische Nutzung, die rechtmäßig vor dem 3. Oktober 1990 errichtet wurden, von besonderer Bedeutung. Hieraus ergeben sich zum Beispiel Laubengrößen über 24 Quadratmeter sowie Strom- und Wasseranschlüsse in den Kleingartenlauben und auf den

Parzellen, die nach §20a 7. BKleingG unverändert weiter genutzt werden können. Dieser Bestandsschutz bleibt auch bei einem Pächterwechsel erhalten.

Kleingärtnerische Nutzung unter Beachtung der Ein-Drittel-Regelung

Auf einem Drittel der angepachteten Fläche einer Kleingartenparzelle ist grundsätzlich Obst und Gemüse in seiner Vielfalt anzubauen (Ein-Drittel-Regelung).

Die Ein-Drittel-Regelung ist in der Entscheidung des BGH III ZR 281/03 vom 17. Juni 2004 begründet:

„§ 1 Abs.1 Nr.1 BKleingG

- a) Eine Kleingartenanlage setzt nicht voraus, dass wenigstens die Hälfte ihrer Fläche zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf (insbesondere Obst und Gemüse) genutzt wird.
- b) Es genügt, wenn diese Nutzung den Charakter der Anlage maßgeblich mitprägt.
- c) Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn wenigstens ein Drittel der Fläche zum Anbau von Gartenerzeugnissen für den Eigenbedarf genutzt wird. Besonderheiten, wie eine atypische Größe der Parzellen, topografische Eigentümlichkeiten oder eine Bodenqualität, die den Anbau von Nutzpflanzen teilweise nicht zulässt, können eine vom Regelfall abweichende Beurteilung rechtfertigen.“

Daraus ergibt sich die Forderung an jeden Kleingärtner, mindestens ein Drittel seiner gepachteten Fläche zur Gewinnung von Obst und Gemüse in seiner Vielfalt für den Eigenbedarf zu nutzen.

Es gilt:

- keine Waldbäume auf den Parzellen,
- Blumen sind Bestandteil der Erholungsnutzung,
- Blühwiesen sind kein Bestandteil der Ein-Drittel-Regelung,
- kein zweiter Baukörper,
- die Laube darf mit ihrer einfachen Ausführung nicht zum Wohnen einladen.

Die kleingärtnerische Nutzung als Summe des Anbaus von Gartenerzeugnissen für den Eigengebrauch als auch die Erholungsnutzung sind Wesensmerkmale der Kleingärtnerie. Dabei darf die Erholungsnutzung jedoch nicht überwiegen.

Aufbauten

Gartenlauben dürfen nicht, sofern nicht ein ausdrückliches Nutzungsrecht dazu besteht, zum dauerhaften oder vorübergehenden Wohnen genutzt werden. Jegliche Verbesserungen des Ausstattungsgrads der Lauben, die ein vorübergehendes Wohnen ermöglichen oder zum Wohnen einladen, sind untersagt, es sei denn, sie betreffen übliche Hygienestandards im 21. Jahrhundert und sofern nicht Gemeinschaftseinrichtungen für die Einhaltung dieser Hygienebedingungen geschaffen wurden.

Der Einsatz innovativer Baustoffe, Materialien oder Technologien, sofern dies der kleingärtnerischen Nutzung dient als Reaktion auf den Klimawandel bedingt ist oder in sonstiger Weise sich positiv auf die Kleingärtnerie auswirkt, ist im Rahmen der Gestaltung des Kleingartens und/oder der Lauben zu unterstützen, um so

auch den gegenwärtigen Anforderungen an die Kleingärtnerei gerecht zu werden. Eine notwendige separate Unterbringung von Gartengeräten ist in beschränktem Ausmaß statthaft.

Neben bestandsgeschützten Lauben ist die Aufstellung eines einfachen Geräteschuppens bis 6 Quadratmeter Grundfläche zulässig. Letztere sind aber auf eigene Kosten des Pächters nach Ersatzansprüche durch den Verpächter oder durch den Grundstückseigentümer oder durch eine Behörde ohne Ersatzansprüche vom Pächter zurückzubauen.

Gemeinschaftseinrichtungen

Gemeinschaftseinrichtungen und -flächen sind für den Bestand einer Kleingartenanlage zwingend erforderlich (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BKleingG). Kleingärtner sind verpflichtet, Gemeinschaftseinrichtungen zu schaffen, zu erhalten und zu nutzen. Insbesondere die Schaffung von Gemeinschaftseinrichtungen erfolgt in der Regel durch die in der Anlage wirkenden Kleingärtner in Absprache mit dem Zwischenpächter. Art und Umfang der Gemeinschaftseinrichtungen bedürfen der Zustimmung beziehungsweise Genehmigung des Zwischenpächters, gegebenenfalls auch des Bodeneigentümers.

Die Gemeinschaftseinrichtungen sollen die Fruchtziehung durch die Kleingärtner sowie deren körperlichen Arbeitseinsatz erleichtern. Darüber hinaus soll die Gemeinschaftsarbeit den Erhalt der Kleingartenanlage fördern. Gemeinschaftseinrichtungen sind dem Vereinsleben förderlich, indem sie den Zusammenhalt, die gemeinsame Interessenlage der Kleingärtner sowie das Gemeinschaftsleben unterstützen. Wasser- und Stromleitungen dienen der Unterhaltung der Gemeinschaftsflächen und

Anlagen. Wasserleitungen sind darüber hinaus maßgeblich für die Kultivierung von Gemüsekulturen. Sie gehören deshalb neben den Stromleitungen insgesamt zu den Gemeinschaftseinrichtungen der Kleingartenanlage.

Anpflanzungen

Nadel- sowie jegliche Wald- und Parkgehölze sind im Kleingarten sind mit Blick auf den Anbau von Obst, Gemüse und Zierpflanzen als potenzielle Wirtspflanzen für Schaderreger nicht zulässig.

- Frühblühende Gehölze, beispielsweise Weiden, können (da sie Wald- oder Parkgehölze sind) allerdings auf Gemeinschaftsflächen der Anlage zur Förderung des Insektenschutzes angepflanzt werden.
- Blumen sind Bestandteil der Erholungsnutzung.
- Blühwiesen sind kein Bestandteil der Ein-Drittel-Regelung.

Gelegentliches Übernachten

Die Laubennutzung ordnet sich der kleingärtnerischen Nutzung, wie sie unter § 1 Abs. 1 Nr. 1 BKleingG genannt wird, unter. Die Nutzung der Laube zum zeitweisen Übernachten durch Kleingärtner und deren Familie ist grundsätzlich gestattet. Dauerhaftes Wohnen hingegen nicht. Bei der Beurteilung dieser Frage ist die Entfernung zwischen dem Wohnort und dem Kleingarten sowie das Alter des Kleingärtners einzubeziehen.

Die Notwendigkeit der Übernachtung in den Kleingärten muss durch die kleingärtnerische Fruchtziehung unter den besonderen klimatischen und bodentechnischen Bedingungen veranlasst sein. Entscheidend bei der Bewertung der

kleingärtnerischen Nutzung ist die Vielfalt der angebauten Obst-, Frucht- und Gemüsekulturen beziehungsweise Kräuter im Kleingarten, wobei ausreichend einjährige Frucht- und Gemüsekulturen vorhanden sein müssen, die ein ständiges oder fortgesetztes Arbeiten im Kleingarten erforderlich machen.

Gelegentliches Übernachten an den Wochenenden und im Urlaub ist nicht als Wohnen zu werten.

Fachberatung

Kleingärtner haben sich über Generationen hinweg einen sehr großen Erfahrungsschatz zum Anbau von Obst, Gemüse und anderen Pflanzen erarbeitet. Diesen teilen sie mit anderen und sie helfen sich gegenseitig. In den Jahren hat sich eine effektive und aufgabenorientierte Fachberatung rund um Fragen und Probleme der Kleingärtnerei entwickelt.

Mit dem Klimawandel stellen sich neue Herausforderungen. Unter anderem längere Trockenphasen, höhere Temperaturen, neue Pflanzenarten und auch Schädlinge erfordern ein anderes Herangehen an die kleingärtnerischen Aufgaben.

Der Einsatz von neuen, an die veränderten Bedingungen angepassten Pflanzen oder ein anderes Herangehen an den Anbau und die Pflege von Pflanzen, an neue Formen der Bewässerung und andere notwendige Veränderungen können auch von erfahrenen Kleingärtnern nicht allein bewältigt werden.

Deshalb wird es notwendig sein, die Kleingärtner mit fundierten Beratungsangeboten auf wissenschaftlicher Basis zu unterstützen.

Neue wissenschaftliche Erkenntnisse und Erfahrungen aus der Wissenschaft und dem gewerblichen Gartenbau müssen auch den Kleingärtnern zugänglich gemacht werden. Dabei sind sie angewiesen auf die zuständigen Fachbehörden des Landes und der Kreise.

II. GESELLSCHAFTLICHE FUNKTIONEN DES KLEINGARTENWESENS

1. Kleingartenanlagen als Bestandteil des Stadtgrüns

Kleingartenanlagen sind Teil des öffentlichen Grüns, das durch die Kleingärtner erhalten und gepflegt sowie mit Hilfe der Vereinsstruktur der zumeist örtlichen Bevölkerung zugänglich gemacht wird. Die Kleingärtnerei erfüllt damit im Interesse der Gesellschaft eine Aufgabe, die sich für die Kommunen, die ansonsten für die Pflege und Entwicklung von Grünflächen je nach Lage und Gestaltung für jeden Quadratmeter aus ihren Haushalten allein mehrere Euro aufwenden müssten, auch finanziell entlastend auswirken kann.

Als Bestandteil des öffentlichen Grüns sind Kleingärten im Vergleich zu Parkanlagen mit Hilfe der Gartenfreunde kostengünstig und effektiv gepflegte Flächen.

Kleingärten bieten in besonderer Weise auch vielfältige Lebensräume für Insekten. Ihr Pflanzenbestand fördert die Durchlüftung und Kühlung, was sich stabilisierend auf das Stadtklima auswirkt. Sie können also, wenn auch in geringer Form, sogar für Einnahmen sorgen.

Dem 21. Jahrhundert entsprechend sind für die Kleingärtnerei innovative Ideen, Materialien sowie Technologien nutzbar zu machen, um den neuen Aufgaben und Bedingungen an das Kleingartenwesen gerecht zu werden.

In den Gartenordnungen sind zu regeln:

- öffentliche Zugänglichkeit,
- Schließzeiten,
- Saisonbetrieb.

2. Soziokulturelle Funktion

Das Kleingartenwesen hat im Zuge der industriellen Entwicklung an Bedeutung gewonnen beziehungsweise auch Aufgaben übernommen, die über die Ursprünge des Kleingartenwesens weit hinausgehen. Diese Veränderungen des Kleingartenwesens orientieren sich heute nicht nur an den Bedürfnissen der Menschen, sondern maßgeblich auch an der strukturellen Veränderung in der Gesellschaft, dem Klimawandel, städtebaulichen Fragen, Notwendigkeiten der Entschleunigung der Gesellschaft und dem demografischen Wandel, um nur einige aktuelle Probleme zu nennen.

Aufgrund der besonderen Entwicklung des Kleingartenwesens in der ehemaligen DDR, die von früheren Bundesrepublik abweicht, wurde das Kleingartenwesen in den vereinten Bundesländern von der Rechtsprechung teilweise als „atypisch“ bezeichnet. Die Anerkennung der unterschiedlichen Entwicklungen spielt bis heute eine nicht unbedeutende Rolle. Maßgeblich durch Größe und Ausstattung der in der DDR gebauten Lauben bedingt, entsprechen aber auch diese Anlagen einem wesentlichen Zweck, der in der im Bundesrecht enthaltenen Begriffsbestimmung¹ des Kleingartenwesens ebenfalls enthalten ist – dem Erholungszweck. Nach Auffassung des Landesverbands Brandenburg der Gartenfreunde wird diese Struktur und Ausstattung der Lauben den oben erwähnten gesellschaftlichen Herausforderungen, insbesondere den Herausforderungen des Klimawandels, gerechter als der ursprünglich durch das BKleingG geforderte Laubenbau

1 gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 BKleingG

mit der besonderen und eingeschränkten Nutzung.

Ursächlich dafür sind auch städtebauliche Veränderungen, die dazu geführt haben, dass Kleingartenanlagen, die früher nah an den Wohnorten gut zu Fuß erreichbar waren, immer weniger werden. Eine hektischer werdende und verstärkt äußeren Reizen ausgesetzte Generation, die zunehmend unter dem Phänomen von Burnout-Erkrankungen leidet, sucht die Entschleunigung. Veränderungen der Arbeitswelt, die gerade auch im Flächenland Brandenburg zum vermehrten Pendeln zwingt, der demografische Wandel, eine Bevölkerungsfuktuatoin in einer Reihe von ländlichen Gebieten sowie der sich verschärfende Klimawandel, um nur einige der veränderten Bedingungen zu nennen, sind Ausdruck dafür.

Gerade in den Ballungsgebieten suchen die Menschen verstärkt Kleingärten. Diese befinden sich jedoch fast nur noch in Anlagen außerhalb oder am Rand der Siedlungsbebauung. Ein ständiges Pendeln vom Wohnort in die Kleingartenanlagen und umgekehrt ist nicht nur nicht mehr zumutbar, sondern widerspricht auch den oben angeführten Bedingungen beziehungsweise Aufgabenstellungen, die das Kleingartenwesen erfüllen muss.

Damit soll keinesfalls dem vorübergehenden Wohnen im Kleingarten Vorschub geleistet oder der Ausstattungsgrad – sowohl der Lauben als auch der Kleingärten – weiter erhöht werden. Es wird vielmehr eine Graduierung angestrebt, die durch die Rechtssprechung im Rahmen der Herausarbeitung der Ein-Drittel-Regel zur kleingärtnerischen Nutzung nach über zehnjähriger Konfrontation mit den unterschiedlichsten Rechtsauffassungen, letztlich durch die Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 17. Juni 2004, Folge geleistet wurde.

Die angestrebte Graduierung zur Bewertung eines zeitweiligen Übernachtens im Verhältnis zum Wohnen könnte für die Frage bestimmend sein, wie viele Kleingartenanlagen im Land Brandenburg bestehen bleiben. Insbesondere der Klimawandel bewirkt (im Wesentlichen durch Trocken- und Hltzeperioden), dass eine Bewässerung und häufigere Kultivierungsarbeiten erforderlich sind. Das ist oftmals nur in den Abendstunden möglich, auch in Folge von Bewässerungsauflagen, so dass deshalb Kleingärtner häufiger auf ihren Parzellen übernachten müssen. Gerade einjährige Gemüsepflanzen würden andernfalls verdorren. Die Unterhaltung von Kleingärten wäre schon aus diesem Grunde für den Pächter sinnlos.

Verlassene Kleingärten und sogar die Aufgabe ganzen Anlagen sind nicht nur eine Frage der Optik. Die Aufgabe der Pflege wirkt sich auf Kommunen, Gesellschaft und auch auf das regionale Klima negativ aus.

Das Zusammenleben der Kleingärtner ist oftmals durch enge soziale Bindungen und Kommunikation auf engsten Raum geprägt, was für den Erhalt des sozialen Friedens in der Gesellschaft insgesamt eine Vorbildwirkung haben kann. Solidarität und gegenseitige Unterstützung sind charakteristisch für Kleingärtnergemeinschaften.

Allerdings steht auch das organisierte Kleingartenwesen aktuell vor der Herausforderung, mit dem Trend zum Ausleben von individuellen Ansprüchen beziehungsweise Interessen umgehen zu müssen. Bei der Regelung von Nachbarschaftsstreitigkeiten kommen Vorstände von Kleingärtnervereinen an ihre Grenzen. Hilfreich kann der Verweis an Schiedskommissionen der Kommunen sein.

3. Ökonomische Funktion

Kleingartenanlagen im Land Brandenburg sind überwiegend bereits vor dem 3. Oktober 1990 angelegt worden. Daraus ergibt sich besonders für Baukörper und bauliche Anlagen ein hoher kostenintensiver Instandhaltungsbedarf unter Einsatz von Mitteln aus Baumärkten, Fachgeschäften und anderen baustoffführenden Einrichtungen.

Das Steueraufkommen für die Kommunen im Bereich der Grundsteuer B ist ebenfalls nicht zu vernachlässigen. Gleichfalls dürften Kleingartenanlagen einen beachtlichen Energiebedarf haben.

4. Ökologische Funktion

Die Erzeugung von biologisch reinem Obst, Gemüse, Kräutern und sonstigen Früchten in Bio-Qualität, maßgeblich bedingt durch den weitgehend fehlenden Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln, charakterisiert das Kleingartenwesen.

Nachhaltiger Umwelt- und Klimaschutz, Gesundheitsförderung durch Bewegung und Aufenthalt in der freien Natur sowie der sorgsame Umgang mit natürlichen Ressourcen sind wesentliche Merkmale der Kleingärtner:ei.

Die Bedeutung von Kleingartenanlagen für ein gesundes Stadtklima ist für Ballungsräume wissenschaftlich untersucht und nachgewiesen worden.

Klimaschutz, Wassermanagement und ökologischer Pflanzenschutz sind daher Standardthemen in der fachlichen Beratung der Vereinsmitglieder.

III. KLEINGARTENENTWICKLUNGSKONZEPTIONEN

Die Förderfähigkeit des Kleingartenwesens und besonders die Notwendigkeit der Förderung der Kleingärtnerei wurden durch den Landtag Brandenburg bereits am 17. Juni 2020 hervorgehoben. Es empfiehlt sich, Kleingartenanlagen in den INSEK der

Kommunen mit einer Kleingartenentwicklungskonzeption zu etablieren und die weitere Gestaltung des Stadtgrünfaktors Kleingartenanlagen und deren Erhaltung festzuschreiben.

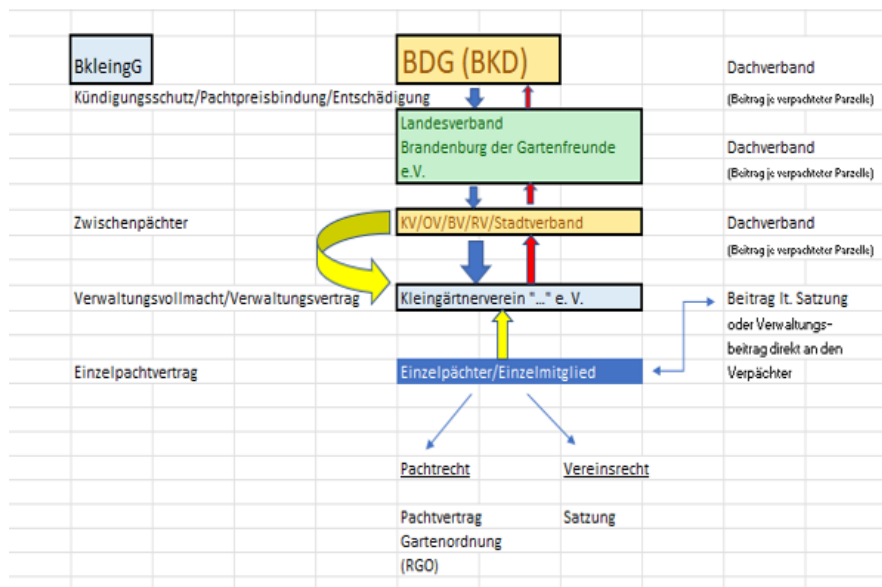
IV. GELTUNGSBEREICH UND VERBINDLICHKEIT

Die hier fixierten Sachverhalte beschreiben ausschließlich das Kleingartenwesen im Land Brandenburg. Es handelt sich um Empfehlungen ohne Verbindlichkeitscharakter, also um eine Handlungshilfe.

Gesetze und andere Rechtsvorschriften, die bei der Nutzung der Kleingärten/ Kleingartenanlagen von Bedeutung sind

- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2133) geändert worden ist
- Bundeskleingartengesetz (BKleingG) in der Fassung vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) vom 8. April 1994 (BGBl. I S. 766), zuletzt geändert durch Art. 5 des Schuldenrechtsänderungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2538)
- Brandenburgisches Wassergesetz (WassG) vom 2. Juli 1982 (GBl. I S. 467) teilweise aufgehoben durch EnteignungsG vom 19. Oktober 1992 GVBl. I S. 430, vollständig aufgehoben durch LandeswasserG vom 13. Juli 1994 GVBl. I S. 302, in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12 Nr. 20), zuletzt geändert am 25. Januar 2016 (GVBl. I/16 Nr. 5 S.5)
- Brandenburgische Bauordnung vom 1. Juni 1994, GVBl. I S. 126, in der seit dem 16. Oktober 2018 geltenden Fassung (GVBl. I/18 Nr. 25 S. 10)
- Potsdamer Baumschutzverordnung (PBAumSchVO) vom 3. Mai 2017, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 5/2017 der Landeshauptstadt Potsdam vom 1. Juni 2017 (S. 4 ff.)
- Gehölzschutzverordnung Potsdam-Mittelmark (GehölzSchVO PM) vom 29. September 2011, welche seit dem 1. Januar 2012 in Kraft ist
- Brandenburgisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 25. Juni 1992 Ges.- u. VOBl. I S. 208), welches mit Artikel 4 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 außer Kraft gesetzt wurde (GVBl. I/13 Nr. 3)
- Brandenburgische Nachbarschaftsgesetz (BbgNRG) vom 28. Juni 2016 (Ges.- u. VOBl. I Nr. 17), zuletzt geändert am 20. November 2007 (GVBl. I/07 Nr. 15)
- Feuerwehranordnung vom 2. Februar 1976 (GBl. I S. 150; geändert durch AO Nr.2 vom 26. August 1983, GBl. I S. 247)
- Landeskulturgesetz vom 14. Mai 1970 (GBl. I S. 67; geändert durch § 48 WasserG vom 2. Juli 1982, GBl. I S. 467), zuletzt geändert durch das Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG) in der Fassung vom 22. Juli 1999 (GVBl. I/99 Nr. 17 S. 386), zuletzt geändert durch Artikel 18 vom 8. Mai 2018 (GVBl. I/18 Nr. 8 S. 17)
- Landeswaldgesetz vom 17. Juni 1991 (GVBl. S. 213), insbesondere § 2, 14, 27, ersetzt durch das Waldgesetz des Landes Brandenburg vom 20. April 2004 (GVBl. I/04 S137), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I/09 S. 175,184)
- Registerverfahrenbeschleunigungsgesetz (RegVBG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182)
- Sachenrechtsbereinigungsgesetz (SachenRBERG) 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586)
- Schuldrechtsanpassungsgesetz (SchulFRAnpG) vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2538; geändert durch Art. 3d vom 6. Mai 1995, BGBl. I S. 748); zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2010)
- Rahmengartenordnung (RGO) des Landesverbands Brandenburg der Gartenfreunde e. V. in der Fassung vom 14. Mai 2011
- Rahmengartenordnung (RGO) des Landesverbands Brandenburg der Gartenfreunde e. V. in der Fassung vom 6. Mai 2023
- Gartenordnungen der Vereine

Organisation des Kleingartenwesens im Land Brandenburg



**Ministerium für Landwirtschaft,
Umwelt und Klimaschutz (MLUK)**

Referat Öffentlichkeitsarbeit

Henning-von-Tresckow-Straße 2-13, Haus 5
14467 Potsdam
Telefon: +49 (0)331 866-7237
E-Mail: bestellung@mluk.brandenburg.de
Internet: mluk.brandenburg.de

